

4 Z 1
(1938)

Archivexemplar
nicht ausleihbar

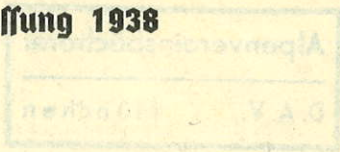


Deutscher Alpenverein
Deutscher Bergsteigerverband
im D.R.G.



Satzung

Fassung 1938



U 8 E 33

(a)

J n n s b r u c k 1 9 3 8

4 2 1 (1938)

8 ~~E 587~~ Archiv-Ex.

Alpenvereinsbücherei

D. A. V., München

56 230

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger, Wien.

§ 1.

(1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein (Deutscher Bergsteigerverband) (D. A. V.). Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der in den Zweigvereinen zusammengefaßten Deutschen durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbefondere ist Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

(3) Sein Betätigungsfeld sind die Gebirge der Erde, sein Arbeitsgebiet die Ostalpen.

(4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. Er ist von diesem als einziger Fachverband für Bergsteigen im Deutschen Reich und somit als allein zuständig und allein verantwortlich für Bergsteigen anerkannt.

(6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von

Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns und des alpinen Rettungswesens, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts- und Bergführerwesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3.

- (1) Der D. A. B. besteht aus:
 - a) Zweigvereinen (Zweige) als Mitgliedern;
 - b) Einzelpersonen als Ehrenmitgliedern.
- (2) Aber das Ansuchen um Aufnahme als Zweigverein entscheidet der Vereinsführer des D. A. B. nach Anhörung des Hauptausschusses.
- (3) Die Aufnahme von Vereinen, die nach ihrer Satzung für sich oder ihre Mitglieder gleichzeitig einem außerhalb des D. A. B. stehenden Verband angehören müssen, ist unzulässig.
- (4) Vereine mit Bindungen oder Bestrebungen klassentrennender oder konfessioneller Art dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Jeder Zweigverein ist ein selbständiger Verein im Rahmen dieser Satzung.

§ 4.

- (1) Zweigvereine des D. A. B. können nur deutsche Bergsteigervereine sein, die den § 1, Abs. 2, dieser Satzung auch in ihrer Satzung anerkennen.
- (2) Die Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 5.

(1) Ehrenmitglieder ernennt der Vereinsführer auf Vorschlag des Hauptausschusses. Ihnen kommt in der Hauptversammlung Stimmrecht zu. Sie gehören dem Hauptauschuß an.

§ 6.

- (1) Das Ausscheiden aus dem D. A. B. erfolgt:
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Zweigvereine und Ehrenmitglieder können nach Anhörung des Hauptausschusses durch den Vereinsführer ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des D. A. B. oder des D. R. L. sowie gegen die Anordnungen des Vereinsführers oder des Führers des D. R. L.;
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des D. A. B. oder des D. R. L.;
 - c) Zweigvereine auch wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem D. A. B. trotz vorheriger Mahnung.
- (4) Der ausgeschiedene Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des D. A. B.

§ 7.

- (1) Die Zweigvereine haben für sich und ihre Mitglieder die Rechte, welche sich aus der Zugehörigkeit zum D. A. B. ergeben.
- (2) Der Vereinsführer kann diese Rechte einschränken oder aufheben, wenn das Vereinswohl oder das Wohl des Zweigvereins dies erfordern.

(3) Die Mitglieder der Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des D. A. B. und damit berechtigt, gemäß dieser Satzung an den Veranstaltungen des D. A. B. teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

(4) Die Zweigvereine und ihre Mitglieder haben alle Rechte, welche sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. A. B. ergeben.

(5) Die Zweigvereine haben die Verpflichtungen, die sich ergeben:

- a) aus dieser Satzung,
- b) aus den im Rahmen dieser Satzung liegenden Anordnungen des Vereinsführers und seiner Beauftragten.

(6) Hierzu gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes ihrer Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von ihrer Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Führerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

(7) Den Zweigvereinen obliegen außerdem die Verpflichtungen, die sich aus der mittelbaren Zugehörigkeit zum D. A. B. ergeben.

§ 8.

(1) Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1. April bis 31. März.

(2) Im Laufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres ist von den Zweigvereinen für jedes ihrer Mitglieder der vom Vereinsführer des D. A. B. festgesetzte Beitrag an den D. A. B. zu bezahlen.

(3) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptausschusses für Gruppen von Mitgliedern der Zweigvereine Beitragsbegünstigungen (Beiträge) festsetzen und bestimmt, ob und inwieweit sich hiedurch die Rechte dieser Mitglieder ändern.

(4) Für Mitglieder des D. A. B., die mehreren Zweigvereinen zugleich angehören, muß nur einmal der Betrag an den D. A. B. abgeführt werden.

(5) Der Vereinsführer kann nach Anhörung des Hauptausschusses für die Zweigvereine Mindestbeiträge, die sie von ihren Mitgliedern einzuheben haben, festsetzen.

(6) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung und des Führers des D. A. B. Dieser hat das Recht, die Kassenführung des D. A. B. zu überwachen.

(7) Die von der Hauptversammlung des D. A. B. auf fünf Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 9.

(1) Die Leitung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers (1. Vorsitzender). Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

(2) Der Vereinsführer wird vom Reichssportführer auf regelmäßig fünf Jahre bestellt und kann von diesem abberufen werden.

(3) Der Vereinsführer ernennt einen oder mehrere Stellvertreter, die ihn im Falle der Behinderung vertreten. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargelegt zu werden.

Die Geschäftsverteilung und Vertretungsbefugnis der Stellvertreter bestimmt der Vereinsführer.

§ 10.

- (1) Der Vereinsführer beruft als Mitarbeiter auf je fünf Jahre, unbeschadet seines Abberufungsrechtes:
- a) die zur ständigen Bearbeitung bestimmter größerer Aufgabengebiete erforderlichen Mitarbeiter (Sachwalter);
 - b) besondere Vertrauensmänner aus den Gauen (Gauwarte, nach Bedarf Kreiswarte);
 - c) nach Bedarf sonstige Einzelmitglieder zur Bearbeitung besonderer Aufgaben.
- (2) Die Berufenen führen ihre Geschäfte nach den Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.
- (3) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter brauchen nicht am Vereinsitz zu wohnen.
- (4) Der Vereinsführer und seine Stellvertreter dürfen nicht zugleich Führer eines Zweigvereins sein.
- (5) Der Vereinsführer kann Geschäftsordnungen erlassen.

§ 11.

- (1) Der Vereinsführer wird in den laufenden Geschäften durch den Verwaltungsausschuß, in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten durch den Hauptausschuß beraten.
- (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
- a) den Stellvertretern des Vereinsführers,
 - b) den Sachwaltern.
- (3) Der Hauptausschuß besteht aus:
- a) den Ehrenmitgliedern,
 - b) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses,
 - c) den Gau- und Kreiswarten,
 - d) gegebenenfalls Vertretern der angeschlossenen Vereine und Verbände (vgl. § 21).
- (4) Der Vereinsführer kann auch Sonderausschüsse einsetzen.

(5) Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vereinsführer oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Vereinsführers schriftliche oder sonstige Meinungsäußerung herbeigeführt werden.

§ 12.

(1) Der Vereinsführer und seine Mitarbeiter werden in ihrer ehrenamtlichen Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle und die sonstigen Dienststellen der Vereinsverwaltung unterstützt.

(2) Der Leiter und die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle müssen am Sitz des Vereins wohnen. Sie werden durch den Vereinsführer angestellt, der über Dauer und Bedingungen ihrer Anstellung entscheidet.

(3) Die Anstellung weiterer besoldeter Mitarbeiter ist Sache des Vereinsführers.

§ 13.

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres am Sitz eines Zweigvereins des D. N. V. statt. Sie wird vom Vereinsführer einberufen.

(2) Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den „Mitteilungen“ des D. N. V. bekanntzumachen.

(3) Anträge zur Hauptversammlung, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 15. Mai dem Vereinsführer schriftlich vorzulegen.

(4) Zur Antragstellung sind nur die Zweigvereine berechtigt.

(5) Der Vereinsführer entscheidet über die Zulassung eines nicht rechtzeitig gestellten Antrages.

(6) Die Hauptversammlung ist jedem Mitglied der Zweigvereine des D. N. B. zugänglich.

§ 14.

(1) Am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung findet eine vertrauliche Vorbesprechung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter mit den Stimmführern statt.

(2) In dieser Vorbesprechung können außer den Gegenständen der Tagesordnung auch andere Vereinsangelegenheiten behandelt werden.

§ 15.

(1) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung wird vom Hauptauschuß vorberaten.

(2) Die Hauptversammlung ist zuständig:

- a) zur Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) zur Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) zur Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) zur Bestellung der Rechnungsprüfer,
- e) zur Beschlußfassung einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins,
- f) zu Vorschlägen für die Bestellung des Vereinsführers,
- g) zu Vorschlägen über den Ort der Hauptversammlung.

(3) Alle der Hauptversammlung nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse kommen im übrigen dem Vereinsführer zu, soweit sich nicht aus dem Gesetze selbst oder der Satzung des D. N. B. etwas anderes ergibt.

§ 16.

(1) Zur Abstimmung bei der Hauptversammlung sind nur die Ehrenmitglieder und die als Stimmführer namentlich bevollmächtigten Mitglieder der Zweigvereine berechtigt.

(2) Ein Zweigverein kann das Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen.

(3) Vertretung und Stimmführung kann auch auf ein Mitglied eines anderen Zweigvereins schriftlich übertragen werden. Kein Stimmführer darf jedoch mehr als 50 Stimmen führen.

(4) Die Mitarbeiter des Vereinsführers dürfen nicht Stimmführer sein.

(5) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(6) Das Stimmrecht der Zweigvereine richtet sich nach der Zahl der bis 30. Juni an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge.

(7) Es entfallen auf:

| | | | | | | | |
|-----|-----------|--------|---------------|-----|--------|---|--------|
| von | 1—2000 | Mitgl. | auf je angef. | 100 | Mitgl. | 1 | Stimme |
| " | 2001—4000 | " | " | " | 200 | " | 1 |
| " | 4001—8000 | " | " | " | 400 | " | 1 |
| " | 8001 | Mitgl. | ab | " | 800 | " | 1 |

insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Stimmen je Zweigverein.

(8) Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, es sei denn, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern.

§ 17.

(1) Der Vereinsführer kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

(2) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche Hauptversammlung.

(3) Eine Vorbesprechung (§ 14) braucht ihr nicht voranzugehen.

(4) Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der Reichssportführer dies anordnet oder wenn ein Viertel der Zweigvereine mit einem Viertel der Gesamtstimmen des D. N. B. oder die Mehrheit des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes dies beantragen.

§ 18.

(1) Änderungen der Vereinsfassung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen.

(2) Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichssportführers.

(3) Der Vereinsführer ist berechtigt, die Fassung dieser Satzung zu ändern, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies erfordern.

(4) Satzungsänderungen sind in den „Mitteilungen des D. N. B.“ bekanntzugeben.

§ 19.

Dem Führer des D. N. B. steht in Vereinsangelegenheiten die oberste Disziplinargewalt gegenüber dem D. N. B., seinen Zweigvereinen und deren Mitgliedern zu.

§ 20.

(1) Der Antrag auf freiwillige Auflösung des D. N. B. muß von mindestens der Hälfte aller Zweigvereine unterstützt sein und schriftlich mit Begründung dem Vereinsführer eingereicht werden.

(2) Über die Auflösung des D. N. B. entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die letzte Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens.

(4) Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers.

(5) Kommt kein solcher Beschluß zustande, so fällt das Vermögen an den D. N. B. zur Verwendung für Zwecke des Bergsteigens.

§ 21.

(1) Bergsteigervereine oder Verbände, die ihren Sitz nicht im Inland haben, können dem D. N. B. als Zweig- oder befreundete Vereine angehören.

(2) Auf sie findet diese Satzung nur insoweit Anwendung, als dies nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, zulässig ist.

(3) Rechte und Pflichten dieser angeschlossenen Vereine und Verbände werden durch Vereinbarung zwischen ihnen und dem Führer des D. N. B. geregelt. Ihr Anschluß erfolgt nach Anhörung des Hauptausschusses und bedarf der Zustimmung des Reichssportführers.

Genehmigt durch den Reichssportführer
in Friedrichshafen am 17. Juli 1938.

Übergangsbestimmungen

für die Satzung des D. A. B. vom 17. Juli 1938.

(1) Der Vereinsführer ist berechtigt, die bisherigen Verwaltungsvorschriften des D. A. B. der neuen Satzung anzupassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung des Reichssportführers in Kraft.

Die Bestimmungen der Satzung über den Rechnungsabluß treten am 1. Januar 1939, die Bestimmungen über das Rechnungsjahr am 1. April 1940 in Kraft.

Das Rechnungsjahr 1938 endet mit dem 31. Dezember 1938. Das Rechnungsjahr 1939 dauert vom 1. Januar 1939 bis 1. April 1940.

(3) Solange die Eintragung in das Vereinsregister Innsbruck nicht möglich ist, verbleibt es bezüglich der Rechtsfähigkeit bei der bisherigen Rechtslage.

Anhang zur Vereinsatzung:

B-Mitgliedschaft.

In der neuen Satzung fehlen Bestimmungen über die B-Mitgliedschaft entsprechend dem bisherigen § 6/2.

Der Stellvertreter des Vereinsführers hat daher auf Vorschlag des Hauptausschusses hierüber wie folgt verfügt:

Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung können einen begünstigten Beitrag (B-Beitrag) entrichten):

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem D. A. B. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Der begünstigte Beitrag (B-Beitrag) kann auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden in folgenden Fällen:

- a) Für die unter 3. Genannten dann, wenn sie der Erfüllung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht ununterbrochen durch wenigstens 6 Monate während eines Kalenderjahres nachkommen. Diese Begünstigung gilt höchstens für die Dauer dieser Dienstpflicht.
- b) Der Zweigverein hat seinen Beitragsanteil ebenfalls auf die Hälfte zu verkürzen und
- c) den Antrag zeitgerecht beim Verwaltungsausschuß des D. A. B. einzubringen.